

Erarbeitung einer kurzen Stellungnahme für IG Windkraft Österreich
"Umsetzung der EU-Binnenmarkt Vorschriften für Strom in österreichisches Recht
insbesondere zur Einführung der Spitzenkappung im Begutachtungsentwurf des
Elektrizitätswirtschaftsgesetzes“ (Stand Juli 2025)

EREF Team:

Prof. Dr. Dörte Fouquet

Dirk Hendricks

Robert Lange

Brüssel, 04.08. 2025

1. Ausgangspunkt	3
2. Hintergrund	3
2.1. Europarechtlicher Vergleich	5
2.2. Umsetzungs- Maßstab: Unionsrecht	6
2.2.1. Einführung	6
2.2.2. Die Umsetzungserfordernisse in nationales Recht- Das Effet Utile Prinzip .7	
2.3. Die Grundsätze der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944	8
2.4. Bewertung der Umsetzungsqualität des Art 6a der EU-Richtlinie 2019/944 unter § 94 a ElWG und § 96 ElWG	9
2.4.1. Begriffsbestimmung Spitzenkappung und Einordnung im Europäischen Recht	9
2.4.2. Umsetzungsqualität in Bezug auf Art. 6a der Richtlinie (EU) 2019/944	10
2.5. Diskriminierung und Verhältnismäßigkeit	12
2.6. Die Verordnung (EU) 2019/943 und § 94a ElWG	13
2.6.1. Hintergrund und Zielrichtung der Verordnung 2019/943	13
2.6.3. Artikel 13 der Verordnung 2019/943 Engpassmanagement	13
2.6.3.1. Kernpunkte des Art. 13 der Verordnung	14
3. Art. 12 der Richtlinie (EU)2018/2001	15
4. Das Prinzip des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien	18
4.1. SOS-Notfallverordnung des Rates (EU) 2022/2577	18
4.2. Dauerhafte Regelung in der RED III	18
4.3. Auswirkungen auf das nationale Recht	19
5. Vergleich Spitzenkappung: § 94a ElWG-Entwurf (Österreich) vs. § 11 EnWG (Deutschland)	19
5.1. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung	20
5.2. Anwendungsbereich und Methodologie	20
5.3. Entschädigung	20
Vergleichstabelle	20
6. Bewertung	21

1. Ausgangspunkt

In Österreich steht derzeit das Konsultationsverfahren für den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden sollen. Artikel 1 des Entwurfs enthält eine Neufassung des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG).

EREF vergleicht aktuell die Fortschritte der Rechtsangleichungen der Mitgliedstaaten zu wesentlichen Vorschriften des EU Rechts, insbesondere in Bezug auf die Binnenmarktvorschriften und die Erneuerbaren Energien Richtlinie (REDIII).

Der Mitgliedsverband IG Windkraft Österreich bittet um entsprechende Stellungnahme, ob in konkreten Regelungen zu einer Spitzenkappung für Windkraftanlagen in Österreich möglicherweise ein Verstoß gegen Europäisches Recht vorliegen könnte. Problematisch erscheint die Regelung, als durch diese ElWG-Novelle die Einführung einer „unentgeltlichen“ Spitzenkappung für alle neuen Anschlüsse vorgesehen ist.

Gern führen wir im Folgenden ein paar Eckpunkte auf, die selbstverständlich gegebenenfalls noch vertieft rechtlich darzustellen wären.

2. Hintergrund

§ 94 ff. des Entwurfs des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – (ElWG) in der Fassung vom Juli 2025 regeln unter 4. Abschnitt den Bereich des Netzzuganges im Rahmen des Netzbetriebes.

Für Windkraftanlagen und für die Fälle eines neuen oder geänderten Netzzugangs bzw. so weit dem einspeisenden Netzzugangsberechtigten der Netzzugang nicht im begehrten Ausmaß oder im begehrten Zeitraum gewährt werden kann, (s. § 96 Abs ElWG) soll nun der Netzbetreiber das Recht erhalten, die netzwirksame Leistung dauerhaft dynamisch zu begrenzen (Spitzenkappung). Nach § 94 a ElWG ist in Abs.1 zur Spitzenkappung für Windkraftanlagen folgendes geregelt: „Im Fall eines neuen oder geänderten Netzzugangs einer Windkraftanlage oder nach Ablauf des Zeitraums gemäß § 96 Abs. 2 hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 das Recht, die netzwirksame Leistung

dauerhaft dynamisch zu begrenzen (Spitzenkappung). Das Ausmaß der Spitzenkappung darf nicht mehr als 2% der von einer mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus festzulegenden Referenzanlage mit vollem Netzzugang erzeugten Jahresenergiemenge betragen und 15% der netzwirksamen Leistung der Referenzanlage nicht überschreiten. Die Referenzanlage ist auf Basis eines oder mehrerer Gutachten zu bestimmen, wobei die Grundsätze des § 47 Abs. 2 EAG¹ sinngemäß anzuwenden sind und standortbedingten unterschiedlichen Stromerträgen Rechnung zu tragen ist.“

Nach § 94 a ElWG darf bei einem neuen oder geänderten Netzzugang die „netzwirksame Leistung dauerhaft dynamisch begrenzt“ werden („Spitzenkappung“). Diese ist:

- Dauerhaft,
- unentgeltlich,
- auf 2 % der von einer Referenzanlage erzeugten Jahresenergiemenge sowie
- auf 15 % der netzwirksamen Leistung beschränkt.

Erläutertes Ziel der österreichischen Regierung ist es, Engpässe im Stromnetz bei gleichzeitiger Integration von EE-Anlagen ohne sofortigen Netzausbau zu bewältigen.

In dem Entwurf der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird weiter dargelegt, dass mit den Absätzen 1 und 2 des § 94a und der dortigen Einführung der Spitzenkappung Art. 6a der Richtlinie (EU) 2019/944² betreffend flexible Netzanschlussverträge umgesetzt werde. „Im Gegensatz zu den in § 96 vorgesehenen temporären Begrenzungen soll damit die Möglichkeit dauerhafter Begrenzungen geschaffen werden. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung eines kosteneffizienten Netzausbaus, im Rahmen dessen geringfügige

¹ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren Ausbau Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 233/2022, in Kraft seit 31. Dezember 2022 § 47 Abs. 2 EAG:

„Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nachfolgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Der anzulegende Wert hat sich an den Kosten zu orientieren, die für den Betrieb einer kosteneffizienten, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erforderlich sind;
2. Die Kosten haben Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital für die Investition zu umfassen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz anzuwenden, der sich aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz für Eigen- und Fremdkapital unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer bestimmt.“

² Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU Neufassung, Abl. L158/125 vom 14. 6. 2019

Einschränkungen der Einspeisung akzeptiert werden, wenn damit eine bestehende Netzkapazität besser genutzt werden kann. Angesichts der aktuell sowohl im Übertragungs- als auch im Verteilernetz sichtbaren Engpässe und des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energieträger, erscheint eine Spitzenkappung ein geeignetes Mittel zur Systemintegration.“³ Die Erläuterungen begründen weiter, dass es zur Vermeidung der Behinderung des Ausbaus erneuerbarer Energien notwendig sei, die berechtigten Interessen der Einspeiser zu berücksichtigen. Auch seien die Netzbetreiber bei Inanspruchnahmen des Rechts der dauerhaften Spitzenkappung an das allgemeine Diskriminierungsverbot aus § 7 Abs 1 ElWG gebunden. Ergänzt werde diese Vorgabe – neben weiteren Kriterien – durch das Maximierungsgebot gemäß Abs. 4. Insgesamt solle somit eine Regelung entstehen, bei der ein „möglichst hoher systemischer Mehrwert bei gleichzeitig möglichst geringer individueller Beschränkung“ geschaffen werde.

Es ergeben sich hier europarechtliche Fragen, vor allem in Bezug auf das Anwendungsobjekt der Windenergieanlagen, die Dauerhaftigkeit der Spitzenkappung mit einer Art Umkehr der Darlegung der Notwendigkeit bzw. der Nicht-Notwendigkeit, vom Netzbetreiber auf den Einspeisenden, und die mögliche Abkehr vom Vorrangprinzip für erneuerbare Energien im öffentlichen Interesse.

Diese Aspekte möglicher Widersprüche zum europäischen Recht werden im Folgenden beleuchtet.

2.1. Europarechtlicher Vergleich

Wichtige Eckpunkte der Prüfung sind die Vorschriften der Europäischen Union zum Binnenmarkt für Strom, besonders zur Stellung der erneuerbaren Energien in der Netzsystematik sowie die Regeln des Diskriminierungsverbotes.

Insbesondere zu prüfen ist sicher die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung).

Kernpunkte der Prüfung sind:

- die neuen Regelungen zu flexiblen Netzanschlussverträgen nach Art. 6a der Richtlinie 2019/944,

³ Verwiesen wird weiter auf ein von der E-Control in Auftrag gegebenes Gutachten

- die Verpflichtungen der Netzbetreiber aus Art. 12 und 13 der Verordnung 2019/943
- die unionsrechtlichen Vorschriften zur Nichtdiskriminierung
- der Grundsatz der Kostenreflexivität,

Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf den Vergleich mit Artikel 6a Flexible Netzanschlussverträge der Richtlinie EU 2019/944 bzw. Artikel 12 und 13 der Verordnung sowie damit verbundenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Förderung der erneuerbaren Energien und Strommarktgrundsätzen.

2.2. Umsetzungs- Maßstab: Unionsrecht

2.2.1. Einführung

Österreich hat bereits über diverse Rechtsakte wesentliche Bereiche der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) umgesetzt und entsprechend der Kommission

notifiziert.⁴ Mit der ELWG-Novelle will Österreich sollen erklärtermaßen Bestimmungen insbesondere des Art. 6 a⁵ der EU-Richtlinie 2019/944⁶ umgesetzt werden.

2.2.2. Die Umsetzungserfordernisse in nationales Recht- Das Effet Utile Prinzip

Bei der Umsetzung in nationales Recht müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze des „Effet utile“ beachten. Das „Effet utile“- Dogma (französisch für „nützliche Wirkung“) ist ein fundamentales Auslegungsprinzip des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Es verpflichtet die Mitgliedstaaten, Unionsrecht so umzusetzen und anzuwenden, dass es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Besonders relevant ist das Prinzip bei der

⁴ Die Liste der Mitteilungen an die Kommission für Österreich ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=celex%3A32019L0944> abrufbar

⁵ „Artikel 6a

Flexible Netzanschlussverträge

(1) Die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde erarbeitet einen Rahmen, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten, wie gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird sichergestellt, dass

a) flexible Netzanschlüsse grundsätzlich nicht zu Verzögerungen beim Netzausbau in den ermittelten Gebieten führen,

b) nach erfolgtem Netzausbau die Umstellung von flexiblen Netzanschlussverträgen auf feste Netzanschlussverträge auf der Grundlage festgelegter Kriterien gewährleistet ist und

c) in Gebieten, in Bezug auf die die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde, zu dem Schluss gelangt ist, dass ein Netzausbau nicht die wirksamste Lösung wäre, die Möglichkeit besteht, soweit dies angebracht ist, flexible Netzanschlussverträge als dauerhafte Lösung, auch für die Energiespeicherung, vorzusehen.

(2) Durch den Rahmen gemäß Absatz 1 kann sichergestellt werden, dass flexible Netzanschlussverträge mindestens folgende Festlegungen enthalten:

a) die jederzeit maximal zulässige Einspeisung von Elektrizität in das Netz und die jederzeit maximal zulässige Entnahme von Elektrizität aus dem Netz sowie die zusätzliche flexible Einspeise- und Entnahmekapazität, die angeschlossen werden kann und im Jahresverlauf in einzelnen Zeitabschnitten zulässig ist.

b) die Netzentgelte, die sowohl für die festen als auch für die flexiblen Einspeise- und Entnahmekapazitäten gelten;

c) die vereinbarte Dauer des flexiblen Netzanschlussvertrags und das voraussichtliche Datum für die Gewährung des Anschlusses für die gesamte beantragte feste Kapazität. Netznutzer, die einen flexiblen Netzanschluss nutzen, müssen ein Leistungsregelungssystem installieren, das von einer dazu ermächtigten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.“

⁶ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR.) EU ABL. L 158 vom 14/06/2019, p. 125–199

Umsetzung von Richtlinien gemäß Art. 288 AEUV und im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit).

Die Funktion und Bedeutung des „Effet utile“ Grundsatzes wird zusammengefasst wie folgt beschrieben:

- Die Sicherstellung der effektiven Durchsetzung von EU-Recht
- Die Vermeidung bloß formaler Umsetzung von Richtlinien
- Die Grundlage für richtlinienkonforme Auslegung, direkte Wirkung.

2.3. Die Grundsätze der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944

Der Grundsatz der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ist in ihrem Art. 3 dargelegt. Danach ist ein wettbewerbsfähiger, verbraucherorientierter, flexibler und diskriminierungsfreier Elektrizitätsmarkt zu fördern.

Die Mitgliedstaaten stellen nach Art. 3 Abs. 3 sicher, dass der Marktzutritt, das Funktionieren des Marktes und der Marktaustritt im Elektrizitätsbinnenmarkt nicht unnötig behindert werden. Nach Abs. 4 gewähren die Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem sie Elektrizitätsunternehmen transparente, verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Vorschriften und Gebühren auferlegen und indem sie in transparenter, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise die Marktteilnehmer behandeln.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union wurde über deren Artikel 2 unter Ziff. 3 ein Artikel 6 a (Flexible Netzanschlussverträge) in die Richtlinie 2019/944 eingefügt.

Diese Bestimmungen waren nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2024/1711 bis zu 17.1. 2025 umzusetzen. Artikel 6 a ist eingebunden in die Flexibilitätsmechanismen im Bereich der Netzaufnahme und des Transports von zunehmenden Strommengen in der EU und berührt die lokale, regionale und grenzüberschreitende Stromversorgung über die verschiedenen Netzebenen vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des verstärkten Netzausbaus, verbunden mit Speicher- und anderen Flexibilitätsmechanismen. Maßnahmen der Umsetzung wie hier müssen nach Art. 31 i.V. mit dem Aufgabenkatalog der ENTSO (Strom) in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) einem Konsultationsverfahren seitens der ENTSO-E unterworfen werden.

Weiter verweist Art. 6 a zur Wirksamkeit von Spitzenkappungsmechanismen auf Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943. Diese Bestimmung wurde durch ändernde Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 eingeführt. Danach veröffentlichen die ÜNB in transparenter Weise klare Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten enthalten.

Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren diese Information regelmäßig, mindestens jedoch monatlich.

Zusammengefasst und im Überblick regelt Art. 6 a der Richtlinie „Flexible Netzanschlussverträge“ mit folgenden Leitlinien:

- Erlaubt den Mitgliedstaaten, optionale flexible Netzanschlussverträge einzuführen.
- Die Anlagenbetreiber müssen eine Wahlfreiheit haben zwischen:
- einem herkömmlichen Anschlussvertrag mit voller Einspeisung und
- einem flexiblen Vertrag, der dynamische Begrenzungen erlaubt, aber vergütet oder anderweitig vorteilhaft sein muss.

2.4. Bewertung der Umsetzungsqualität des Art 6a der EU-Richtlinie 2019/944 unter § 94 a ElWG und § 96 ElWG

Im Folgenden wird ein Vergleich der Bestimmungen des ElWG mit den Vorgaben des Europäischen Rechts und der der Strombinnenmarktrichtlinie dargestellt.

2.4.1. Begriffsbestimmung Spitzenkappung und Einordnung im Europäischen Recht

Art. 6 a der Richtlinie 2019/944 regelt die flexiblen Netzanschlussverträge. § 94 a ElWG regelt die Spitzenkappung.

Die Spitzenkappung beschreibt im europäischen Energierecht die Berücksichtigung eines beschränkten Maßes an prognostizierter oder tatsächlicher Abregelung von Windkraft-

und PV-Anlagen in der Planung von elektrischen Netzen.⁷ Sie gilt als Instrument, die Integration erneuerbarer Energien in das Netz zu erleichtern. Die Methodik der Spitzenkappung als planerisches Tool optimiert über die Abregelung kurzzeitiger Leistungsspitzen den Ausbaubedarf des jeweiligen Energienetzes. Demgegenüber wird unter dem Begriff Redispatch eine Maßnahme eingeordnet, bei der die Erzeugung oder Einspeisung von Strom aus Kraftwerken oder anderen Anlagen kurzfristig tatsächlich angepasst wird, um eine Überlastung von Netzabschnitten zu verhindern. Im Gegensatz zur Spitzenkappung, die präventiv eingesetzt wird, ist Redispatch eine reaktive Maßnahme, die erst dann ergriffen wird, wenn ein Engpass im Netz droht oder bereits besteht. Gleichwohl können beide Maßnahmen unmittelbar aufeinandertreffen.⁸

Die Spitzenkappung soll bei stark steigendem Strombedarf und bei nach den verbindlichen Ausbauzielen für erneuerbare Energien in Europa verpflichtenden starkem Ausbau der erneuerbaren Energien die damit erforderlichen Flexibilitätsmaßnahmen in Bezug auf den notwendigen Netzausbau begleiten.

2.4.2. Umsetzungsqualität in Bezug auf Art. 6a der Richtlinie (EU) 2019/944

Nach diesseitiger Prüfung ergeben sich Rechtsprobleme bei der Umsetzung der Vorschriften der EU -Richtlinie in nationales Recht, soweit es den Netzzugang und die unter § 94 a Abs. 1 ElWG vorgesehene dauerhafte und nicht-ausgleichspflichtige dynamische Spitzenkappung für Windenergieanlagen betrifft.

Die kategorische Regelung des § 94 a ElWG widerspricht Art. 6 a und Art. 3 der Richtlinie 2019/944 iVm § 50 Abs. 4 a) der Verordnung 2019/943.

Art. 6a der Richtlinie regelt nicht die Spitzenkappung, sondern den Bereich der flexiblen Netzanbindung. Dies ist ein wesentlich umfassender Bereich, eingebettet in die Logik der Binnenmarktrichtlinie Strom als die enge Regelung des § 94 a ElWG.

Art. 6a der Richtlinie 2019/944 sieht in Abs. 1 vor, dass flexible Netzanschlussverträge vereinbart werden können. Demgegenüber spricht § 94 a Abs. 1 ElWG allein dem Netzbetreiber das Recht zu, einseitig die netzwirksame Leistung dauerhaft dynamisch zu begrenzen. Dies widerspricht direkt dem Wortlaut der Richtlinie und der Option verhandelter Flexibilitätsverträge.

⁷ Bundesnetzagentur, BNetzA, Bericht zum Redispatch nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 , Entwicklungsstand, Maßnahmen und nächste Schritte, April 2023, S. 16.

⁸ Dies wurde dann im Falle der österreichischen Regelung im § 94 a ElWG auch bereits als weitere, zusätzliche Beschwer der WKA Betreiber und Einspeiser moniert. S. etwa hierzu auch Positionspapier der IG Windkraft zur Spitzenkappung verweisen. Siehe hier auf der Website verlinkt: <https://www.igwindkraft.at/aktuelles/news/elwg-im-vw-kaefer-zur-formel-1>.

Der Hinweis auf die Grenzen des Diskriminierungsverbotes nach § 7 Abs. 1 ELWG in den Erläuterungen zum § 94a ELWG ist ebenfalls undeutlich und nicht geeignet, den Ansatz der Flexibilisierungsmaßnahmen unter der Binnenmarktrichtlinie und insbesondere Art. 6a dort zu heilen. Es wird nicht geklärt, dass die Regelung in § 94a ELWG eine temporäre Maßnahme am Ende des Einsatzes anderer Flexibilitätsmechanismen und eingebettet in Netzausbaupläne ist. Des Weiteren fehlen klare Voraussetzungen für Fälle, dass ein weiterer Netzausbau ausnahmsweise in einer konkreten Situation nicht zielführend für mehr Zubau von erneuerbaren Energien ist. Die kategorische Möglichkeit pauschaler Spitzenkappung auf Dauer unter Beachtung eines Referenzstandortvergleichs stellt keine Umsetzung des Flexibilitätsgedankens der Richtlinie in deren Art. 6 a dar. Auch fehlt jede Klarheit einer entsprechenden Formulierung im Gesetzestext des ELWG selbst, dass es hier um eine temporäre Spitzenkappung gehen soll, eingebettet in das österreichischen Netzausbau- und Flexibilitätsprogramm auf den verschiedenen Ebenen.

Vielmehr wird in den Erläuterungen explizit klargestellt, dass mit der Spitzenkappung im Gegensatz zu den in § 96 vorgesehenen temporären Begrenzungen die Möglichkeit dauerhafter Begrenzungen geschaffen werden soll. Die Erläuterungen zum ELWG begründen zwar weiter, dass es notwendig sei, die berechtigten Interessen der Einspeiser zu berücksichtigen. Auch dies wird in der Bestimmung des § 94 a ELWG aber nicht reflektiert. Es bahnt sich ein Umsetzungs- und Rechtsunsicherheitsproblem für Einspeiser an, die von der Spitzenkappung betroffen sein können.

Art. 6 a der Richtlinie ist demgegenüber klar eingebunden in die Flexibilitätsmechanismen im Bereich der Netzaufnahme und des Transports von zunehmenden Strommengen in der EU.

Die Spitzenkappung darf nicht genutzt werden, um dauerhaft keine oder keine weitere Netzplanung und Ertüchtigung oder andere netzverstärkende Maßnahmen vorzunehmen. Sie ist allgemein als Übergangslösung anerkannt. In der Stellungnahme des deutschen Verbandes für Erneuerbare Energien, BEE zum deutschen Strommarktgesetz wird ausgeführt: „Da im Rahmen der Energiewende über einen längeren Zeitraum Erneuerbare-Energie-Anlagen zugebaut werden, müssen die Stromnetze entsprechend weiterentwickelt werden. Deshalb muss die Spitzenkappung in den meisten Fällen als kurzfristige Übergangslösung verstanden werden“⁹ Die Möglichkeit einer pauschalen Begrenzung, wie sie in § 94 a vorgesehen ist, verletzt diesen Grundsatz.

⁹ BEE-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Strommarktgesetz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Berlin, 29. September 2015; https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/StrommarktG/stellung_bee_refe.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Der derzeitige Wortlaut des § 94 a ElWG widerspricht auch in Bezug auf das Wahlrecht der situativen Begrenzung diesem Grundsatz. Es fehlt der Hinweis auf die vorübergehende, auf spezielle Situationen zugeschnittene besondere Situationen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten und wirtschaftlich zumutbaren Ausbaus der Netze und die Notwendigkeit der Klarheit einer geregelten Netz Planung sowie die Dokumentation der Spitzenkappung durch den Netzbetreiber mit Übermittlungspflicht an etwa an die E-Control, die vorgelagerten Netzebenen. Es fehlt weiter die Pflicht zur unverzüglichen Informationsübermittlung an den Einspeisewilligen. Wie dargestellt ist nicht geregelt, dass die Spitzenkappung nur als letztes Mittel angewendet werden darf. Da sie offenbar auch entschädigungsfrei ist, besteht, das Risiko, dass sie eventuell noch vor neuen, marktbasieren Flexibilisierungs-Maßnahmen genutzt werden könnte.

2.5. Diskriminierung und Verhältnismäßigkeit

Der kategorische Kappungsansatz in § 94a ElWG schließt jede situationsbezogene Bewertung des aktuellen Nutzens, der aktuellen Systemdienlichkeit der Einspeisung von Windenergie an einem gegebenen Verteilnetz i.V. zur Netzausbauplanung aus.

Diese Weichenstellung über ein theoretisches, rechnerisches Referenzstandortmodell erscheint nicht geeignet, die Systemdienlichkeit abzuwägen. Damit läuft eigentlich auch der Verweis auf das Diskriminierungsverbot in § 7 ElWG ins Leere. Zumindest würde dies bedeuten, dass das von der Kappung betroffene Unternehmen dann von sich aus beweisen müsste, dass es in keiner Weise eine Engpassverantwortlichkeit hat. Dies stellt eine Schlechterstellung im österreichischen System zu den nicht von Spitzenkappungen konkret betroffenen Einspeisern wie aus dem fossilen Bereich dar. Es führt aber auch im Binnenmarkt der EU zu Schlechterstellung zwischen Anlagenbetreibern in Österreich zu denen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die keine vergleichbare Regelung haben. Dies wiederum kann zu einer Störung der Zielerreichung der Binnenmarktrichtlinie Strom führen.

Ein Vergleich der Bestimmungen in Art. 6a der Richtlinie mit der vorgeschlagenen Regelung zur Spitzenkappung für WKA unter § 94a ElWG führt zu der Annahme, dass die Regelung potentiell WKA-Anlagen gegenüber nicht erneuerbaren Einspeisern aber auch gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern wie etwa der Wasserkraft diskriminiert, dass sie dem Regelungsgehalt in 6a der Richtlinie (EU) 2019/944 widerspricht und die Zielrichtung der EU-Bestimmungen konterkariert.

Nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2019/44 kann der Übertragungs- oder der Verteilnetzbetreiber den Netzzugang nur verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt, nach jeweils objektiv, technischen und wirtschaftlich begründeten

Kriterien. Bei Verweigerung ist aussagekräftig darzustellen, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Artikel 15 der Richtlinie regelt die Fragen des Netzzuganges i.e.S. und unterstreicht den Grundsatz des Diskriminierungsverbotes und der Transparenz.

Durch die fehlende korrekte Umsetzung des Art. 6a der Richtlinie, sind auch diese Grundsätze der Richtlinie durch die statische Spitzenkappung in § 94a ElWG verletzt.

2.6. Die Verordnung (EU) 2019/943 und § 94a ElWG

Durch die Regelung des § 94a ElWG besteht auch die Gefahr einer Verletzung der Grundprinzipien der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 5.6.2019 als zentrale Säule des „EU Clean Energy Packages“. Die derzeitige Novelle mit § 94 a erlaubt planbare Einspeisebegrenzung ohne Vergütung, als dauerhafte Standardregel – nicht als „letztes Mittel“.

2.6.1. Hintergrund und Zielrichtung der Verordnung 2019/943

Die Verordnung (EU) 2019/943 verfolgt das Ziel, einen vollständig integrierten, wettbewerbsorientierten, verbraucherzentrierten, flexiblen und diskriminierungsfreien Strombinnenmarkt zu schaffen. Sie soll insbesondere:

- Versorgungssicherheit, Marktintegration und Netzstabilität gewährleisten,
- die Integration von erneuerbaren Energien erleichtern,
- Netzengpässe effizient bewältigen,
- einen besseren Zugang für neue Marktteilnehmer und Technologien ermöglichen (z. B. Speicher, Demand Side Response),
- die Verbraucherrechte stärken und
- zur Dekarbonisierung des Energiesystems beitragen.

Die Verordnung schafft einheitliche Regeln für Marktzugang, Netzbetrieb, Kapazitätsmanagement, Redispatch und Engpassmanagement, um einen effizienten, grenzüberschreitenden Stromhandel zu ermöglichen.

2.6.3. Artikel 13 der Verordnung 2019/943 Engpassmanagement

Durch die nicht korrekte Umsetzung des Art. 6a der Richtlinie für einen bedarfsgerechten und wirtschaftlichen zumutbaren Ausbau der Netzversorgungssysteme und temporäre, ausnahmsweise Möglichkeit der Spitzenkappung besteht die Gefahr, dass mit der

Regelung des § 94 a ElWG, die Verpflichtung der Netzbetreiber, verlässlich Netzausbaupläne, Netzausbau und marktbasierter Steuerung zumindest für die Fälle der dauerhaften, entschädigungslosen Kappung auch Art. 13 der Verordnung 2019/943 und seine Vorschriften zum Engpassmanagement ebenfalls verletzt werden.

2.6.3.1. Kernpunkte des Art. 13 der Verordnung

Engpass bezeichnet eine Situation, in der nicht allen Ersuchen von Marktteilnehmern auf Handel zwischen Netzbereichen nachgekommen werden kann, weil sie erhebliche Auswirkungen auf die physikalischen Stromflüsse in Netzelementen hätten, die diese Stromflüsse nicht bewältigen können.

Art. 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/943 regelt ausdrücklich den Anspruch auf Entschädigung bei Maßnahmen des Engpassmanagements (Redispatching und Einspeisemanagement):

„Die Marktteilnehmer, deren Erzeugung oder Lastanpassung betroffen ist, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.“

Diese Bestimmung verpflichtet Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, im Fall einer marktfernen Abregelung den entgangenen Erlös angemessen auszugleichen. Der Begriff „angemessen“ ist nicht näher definiert, wird aber im Lichte des Unionsrechts, insbesondere des Verhältnismäßigkeits- und Diskriminierungsverbots, ausgelegt.

Jegliches Engpassmanagement in Form von Abregelung oder Kappung darf nicht systematisch festgelegt werden, sondern muss den konkreten Situationsbezug haben.

Artikel 13 regelt den nichtdiskriminierenden, effizienten und marktgestützten Umgang mit Netzengpässen – national und grenzüberschreitend.

1. Ziel: Maximale Kapazitätsbereitstellung

- Netzbetreiber müssen alle verfügbaren Kapazitäten dem Markt bereitstellen, soweit die Systemsicherheit gewährleistet bleibt (Art. 13 Abs. 1).
- Das Ziel: Engpassvermeidung durch Marktintegration statt administrativer Eingriffe.

2. Marktbasierter Engpassbewirtschaftung

- Engpässe sind mit marktgestützten Verfahren zu beseitigen – z. B. über Redispatch, Kapazitätsauktionen oder marktorientierte Netzreserve.
- Nicht-marktbasierte Maßnahmen (z. B. pauschale Abschaltungen) dürfen nur als letztes Mittel angewendet werden (Art. 13 Abs. 2).

3. Transparenzpflichten

- Netzbetreiber müssen klare Informationen über die Engpasssituation und die angewandten Maßnahmen veröffentlichen.
- Die Regulierungsbehörden überwachen diese Pflichten (Art. 13 Abs. 3–4).

4. Nichtdiskriminierung

- Alle Engpassmaßnahmen müssen technologieneutral, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein.
- Es darf keine willkürliche Benachteiligung einzelner Energiequellen oder Betreiber geben.

5. Entschädigungspflicht

- Wird die Einspeisung oder Entnahme durch Maßnahmen eingeschränkt, besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung, sofern der betroffene Marktteilnehmer keine Regelverletzung begangen hat (Art. 13 Abs. 7).
- Dies betrifft vor allem Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher oder Lastmanagementsystemen.

6. Grenzüberschreitende Koordinierung

- Die Engpassbewirtschaftung ist europaweit zu koordinieren, z. B. über regionale Kooperationszentren (Art. 13 Abs. 8 i. V. m. Art. 35 ff.).
- Ziel ist ein effizienter, entgeltlicher und fairer Zugang zu den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten.

In der bisherigen Regelung des § 94 a ElWG verbirgt sich das Risiko, dass mit der kategorischen Spitzenkappung ohne Entschädigung ein Verstoß gegen die Prinzipien des Art. 13 der Verordnung vorliegt. Die Pflicht, Engpässe möglichst marktgestützt, transparent und fair zu lösen mit Entschädigungsansprüchen bei Eingriffen kollidiert mit der im ElWG vorgesehen pauschalen Spitzenkappung mit diesen Grundsätzen der Verordnung.

3. Art. 12 der Richtlinie (EU)2018/2001¹⁰

Das europäische Energierecht schützt Betreiber von Stromerzeugungsanlagen – insbesondere aus erneuerbaren Energien – vor ungerechtfertigter Abregelung ohne

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung ergibt sich insbesondere aus Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt¹ sowie Art. 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)².

Art. 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) stärkt die Stellung erneuerbarer Energien zusätzlich. Insbesondere Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen nur dann zur Reduzierung der Stromeinspeisung verpflichtet werden, wenn die Sicherheit des Elektrizitätsnetzes gefährdet ist oder der Strompreis negativ ist. [...]“

„(3) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Betreiber eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die EuGH-Rechtsprechung stützt das unionsrechtliche Prinzip, dass Abregelungen von EE-Anlagen nur in Ausnahmefällen zulässig und stets angemessen zu entschädigen sind. Eine pauschale, unentgeltliche Spitzenkappung steht daher unter erheblichem unionsrechtlichem Risiko.¹¹ Außerdem ist die Abregelung aus Sicherheitsgründen bereits im österreichischen Recht geregelt. Die vorgesehene Spitzenkappung kann keine weitere Krisenregelung sein, die ein besonderes Eingriffsrecht geben würde. Für den Schadensfall

¹¹ S. insbesondere EuGH Rechtssache C 580/21

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland), Urteil vom 20. April 2023, m.w.N., besonders RN 40,41: „...40 Erstens macht diese Bestimmung den vorrangigen Zugang von den Notwendigkeiten der Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems abhängig. Hierzu wird im 60. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28 ausgeführt, dass die hinsichtlich der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes sowie der Einspeisung zu erfüllenden Anforderungen je nach den Merkmalen des nationalen Netzes und seines sicheren Betriebs unterschiedlich sein können.

Zweitens verlangt Art. 16 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2009/28, dass die Verwaltung des vorrangigen Zugangs auf der Grundlage transparenter und nicht diskriminierender Kriterien erfolgt. In diesem Zusammenhang unterstreicht der elfte Erwägungsgrund der Richtlinie, dass es wichtig ist, für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Bestimmung dieser Quellen transparente und eindeutige Regeln festzulegen. Der 60. Erwägungsgrund weist allgemein darauf hin, dass es für die Integration erneuerbarer Energiequellen in den Elektrizitätsbinnenmarkt wichtig ist, den vorrangigen Zugang Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorzubehalten, und insbesondere darauf, dass sich dieser vorrangige Zugang in den nationalen Netzanschlussregeln niederschlagen sollte, indem den angeschlossenen Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gewährleistet wird, dass sie in der Lage sind, diese Elektrizität jederzeit, wann immer die Energiequelle verfügbar ist, zu verkaufen und zu übertragen...“

gibt es bereits bestehendes Recht bzw. einen regulatorische Rahmen (durch den Network Code Requirements for Generators).¹²

Die Regelungen des Art. 12 Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) verlangen nicht nur eine vorrangige Einspeisung erneuerbarer Energien, sondern auch eine finanzielle Kompensation, wenn diese vorrangige Einspeisung aus Gründen der Netzstabilität verhindert wird.

Dieser Grundsatz wurde auch nicht durch Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinien 2012/27/EU und 2018/2001 sowie der Verordnung (EU) 2023/2414, ABL. L 2023/2413 vom 31.10.2023 geändert.

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 ist Teil der Strommarktreform der Europäischen Union. Sie regelt u. a. den Schutz von Endkunden, Kapazitätsmechanismen und marktbasierter Preisbildung, enthält jedoch keine Bestimmungen, die die geltenden Entschädigungsregelungen bei Engpassmanagement oder Redispatch gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 oder Art. 12 RED II verändern oder aufheben würden. Verstoß gegen Prinzipien aus den Redispatch Regelungen in Artikel 12 Abs. 3

Es besteht damit durch die unklare Bestimmung in § 94 a ElWG die Gefahr der Störung der eingeführten Redispatch Regelungen und des Einspeisemanagements nach Art.12 RED II und den Grundsätzen der vorrangigen Netz Einspeisung für erneuerbare Energiequellen.

Pauschale Maßnahmen wie die in § 94 a ElWG ermöglichte Begrenzung der Einspeiseleistung ohne klare Rücksicht auf tatsächliche Netzengpässe und ohne Entschädigung verletzen das EU-Recht. Sowohl Art. 13 Abs. 7 der Verordnung 2019/943 als auch Art. 12 RED II setzen voraus, dass eine individuelle Bewertung erfolgt und bei Abregelung ein Ausgleich gewährt wird.

Vergütungslose Kappungs- Maßnahmen stehen unter dem Risiko, gegen das Diskriminierungsverbot und die Vorgaben des EU-Rechts zu verstoßen.

§ 94 a ElWG erlaubt eine systematische Begrenzung, ohne zeitliche, technische oder marktwirtschaftliche Prüfung – entgegen dem Regelungssystem der VO.

Das gesamte System der Flexibilitätsmaßnahmen wurde nicht kohärent in das ElWG übertragen, sondern für den Bereich der Windkraftanlagen besteht das Risiko, dass

¹²

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046;>
<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/tor>

Spitzenkappungen auch losgelöst von dem Vorrang anderer Maßnahmen und eigentlich losgelöst von dem Flexibilisierungsgedanken des europäischen Rechts- wie dargelegt- oktroyiert werden können. Der Bezug zu einem Referenzstandort in §94 a ElWG läuft ohne die Flexibilisierungsanforderungen eigentlich leer.

Es besteht die Gefahr einer diskriminierenden und unverhältnismäßigen Nutzung der Spitzenkappung allein, ohne Einbindung, Transparenz, Erläuterung und zeitlicher Begrenzung und ohne Prüfung anderer Maßnahmen im System, unterhalb der Spitzenkappung.

4. Das Prinzip des überragenden öffentlichen Interesses für Erneuerbare Energien

Diese faktische Nichtumsetzung des Art. 6 a der Richtlinie in das ElWG und hier in §94 a ElWG-trotz gegenteiligem Anspruch der Bundesregierung ist umso bedenklicher, als mit Einführung der besonderen Vorrangstellung der erneuerbaren Energien seit der SOS - Notfallverordnung des Rates (EU) 2022/2577 mit der Unterstreichung des besonderen Interesses der Erneuerbaren Energien für die Europäische Energieversorgung klar europarechtlich herausgestellt ist:

4.1. SOS-Notfallverordnung des Rates (EU) 2022/2577

Die Verordnung (EU) 2022/2577 wurde vom Rat der EU am 22. Dezember 2022 als Krisenmaßnahme infolge der Energiekrise erlassen. Sie legt in Artikel 3 Absatz 1 fest:

„Die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] gelten als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Diese Regelung hatte unmittelbare Wirkung und galt vorrangig gegenüber nationalem Recht. Ziel war es, Verfahren zu beschleunigen und Hindernisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beseitigen. Die Einführung einer Spitzenkappung in § 94 a ElWG stellt in ihrer Rigidität ein Hemmnis für Windkraftanlagen dar.

4.2. Dauerhafte Regelung in der RED III

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED II) wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) novelliert. Diese trat am 20. November 2023 in Kraft.

Artikel 16d Absatz 1 RED III bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend gelten [...]“

4.3. Auswirkungen auf das nationale Recht

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Vorgabe in ihre Genehmigungsverfahren und naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen zu integrieren. In Österreich ist eine vergleichbare Formulierung im Entwurf zum EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) vorgesehen. Die praktische Umsetzung, insbesondere bei der Anwendung auf UVP- oder Natura-2000-Verfahren, bleibt jedoch umstritten. Mehrere Fachgutachten und Stellungnahmen, u. a. des Umweltbundesamtes und von juristischen Expert:innen, weisen darauf hin, dass die konkrete Anwendung insbesondere im Kontext von Natura-2000-Gebieten und UVP-Verfahren umstritten bleibt.¹³

Die jetzige Regelung der Spitzenkappung mit ihrer bisherigen Nicht-Umsetzung des Art. 6 a der Richtlinie setzt den Grundsatz des Vorranges ebenfalls nicht korrekt um.

5. Vergleich Spitzenkappung: § 94a EIWG-Entwurf (Österreich) vs. § 11 EnWG (Deutschland)

Eine Betrachtung der vorgeschlagenen österreichischen Regelung zur deutschen Regelung im Deutschen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann helfen, den Blick auf das „aliud“ der geplanten österreichischen Regelung zur deutschen eingeführten Regelung darzustellen und so die Fragen möglicher Diskriminierung durch die Neuregelung zu verdeutlichen.

Im Folgenden werden kurz Zielsetzung, Anwendungsbereich, Entschädigungsregelung und rechtliche Unterschiede herausgearbeitet.

¹³ Vgl. Umweltbundesamt (AT), Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der EAG-Novelle 2024, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/akteure/begutachtungen/eag-novelle-2024>; sowie: Lentsch/Kletečka, 'Der Vorrang erneuerbarer Energien im Lichte des EU-Rechts und des österreichischen Naturschutzrechts', Gutachten im Auftrag der IG Windkraft, März 2024.

5.1. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung

Österreich führt mit § 94a ElWG-Entwurf ein operatives Instrument zur Spitzenkappung beim Netzanschluss ein. Ziel ist die effiziente Nutzung bestehender Netzkapazitäten durch pauschale oder dynamische Begrenzung der Einspeisung von PV- und Windkraftanlagen.

Deutschland hingegen regelt mit § 11 Abs. 2 EnWG lediglich eine planerische Annahme, wonach die Netzausbauplanung von einer um 3 % reduzierten Jahreserzeugung ausgehen darf. Es handelt sich nicht um eine tatsächliche Begrenzung im Betrieb.

5.2. Anwendungsbereich und Methodologie

In Österreich können Netzbetreiber bei Netzanfragen die Einspeiseleistung dynamisch (situativ) oder pauschal begrenzen – bis zu 15 % der Spitzenleistung oder 2 % der Jahresenergie (§ 94a Abs. 1 ElWG).

In Deutschland erfolgt keine operative Begrenzung, sondern nur eine planerische Berücksichtigung bei der Netzplanung (§ 11 Abs. 2 EnWG).

5.3. Entschädigung

In Deutschland sind entsprechend in Folge der planerischen Spitzenkappungen etwaige Redispatch-Maßnahmen grundsätzlich entschädigungspflichtig, siehe §§ 13, 14 EnWG, auch wenn sie aus Netzengpässen resultieren. Die planerische Kappung nach § 11 Abs. 2 EnWG zieht keine reale Einschränkung und damit keine Entschädigung nach sich.

In Österreich hingegen enthält § 94a ElWG-Entwurf keine ausdrückliche Regelung zur Entschädigung. Das birgt Rechtsunsicherheiten für Investoren und Betreiber.

Vergleichstabelle

Merkmal	Österreich (§ 94a ElWG-E)	Deutschland (§ 11 EnWG)
Rechtscharakter	Operativ beim Netzanschluss	Planerisch (Simulation)
Kappungsumfang	15 % / 2 % bzw. 60 % PV pauschal	3 % in der Netzplanung
Entschädigung	Nicht vorgesehen	Vollständige Kompensation bei tatsächlichem Redispatch
Betroffene Anlagen	Neue PV/Windanlagen	Alle, jedoch nur simulativ betrachtet
Diskriminierungsschutz	Verweis auf § 7 ElWG Maximierungsgebot	Systemzentrierte Betrachtung

Damit geht Österreich einen wesentlich direkteren Weg tatsächlicher Spitzenkappung mit potenziell direkt belasteten WKA-Einspeisern. Somit verstärkt sich durch diesen Vergleich das Risiko einer Vertragsverletzung Österreichs durch fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit der Konsequenz der wirtschaftlichen, diskriminierenden Belastung der Windkraftanlagen-Betreiber durch diese kategorische Regelung einer dauerhaften Spitzenkappung ohne konkrete situative und saisonale Betrachtung pro Verteilnetzebene wird eine Diskriminierung am Strommarkt provoziert .

6. Bewertung

Der derzeitige Entwurf des neuen ELWG enthält europarechtliche Umsetzungsversäumnisse. Dies betrifft die Einführung einer Spitzenkappung für Windkraftanlagen unter § 94 a ELWG. Spitzenkappungen können grundsätzlich zulässig sein, sind jedoch insbesondere nach der Systematik der EU Richtlinie 2019/944 und der EU-Verordnung 2019/943 nicht losgelöst und einseitig durch den Netzbetreiber, sondern ausschließlich als Mittel am Ende einer Kette von Maßnahmen zur Sicherung der Netzaufnahme und Stabilität und nur soweit bzw. solange ein Engpass besteht. Spitzenkappungsmaßnahmen sind ausgleichspflichtig.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit der Regelung des § 94 a ELWG den Art. 6 a der Richtlinie umzusetzen. Dies ist aber nicht erfolgt. Die Neuregelung des ELWG enthält lediglich eine nicht verhandelte, sondern dem Netzbetreiber zugesprochene einseitige Möglichkeit einer Spitzenkappung. Art. 6 a der Richtlinie regelt jedoch gerade den Kranz von in der Richtlinie im übrigen angelegten diversen Maßnahmen zur Flexibilität. Dies wurde leider bislang im ELWG-Entwurf nicht berücksichtigt.

Die geplante Regelung riskiert, in mehrfacher Hinsicht gegen das Europarecht zu verstoßen:

Die in § 94 Abs. 5 ELWG-E vorgesehene unentgeltliche, verpflichtende Spitzenkappung für neue Netzanschlüsse von Windkraftanlagen ist mit dem Unionsrecht unvereinbar.

Insbesondere:

- widerspricht sie Art. 6a der Richtlinie und wendet das effet-utile Prinzip nicht an.

- Art. 12 und 13 VO 2019/943 (Verhältnis von Einspeisemanagement und Engpassvermeidung),
- sowie dem Diskriminierungsverbot des Art. 15 RL 2019/944.
- Sie verletzt die Vorrangstellung der erneuerbaren Energien unter der erneuerbaren Energien Richtlinie sowie den auch dort eingeführten Grundsatz der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission oder Vorlageverfahren nationaler Gerichte wird angeregt, mit Blick auf vergleichende Regelungen anderer Mitgliedstaaten und der Einbettung des Art. 6a in die Zielsetzung der Richtlinie 2019/944 § 94 a EIWG nachhaltig zu ändern und eine rechtsichere Umsetzung des Art. 6 a der Richtlinie vorzubereiten.

EREF ist gern bereit, hier Assistenz zu leisten, um eine kohärente, gute Umsetzung der Flexibilitätsregeln zu erreichen, welche die umfassende österreichische Gesetzesreform nur festigen kann.

Insbesondere kann EREF anbieten, mit einer Arbeitsgruppe den Vergleich mit Flexibilitätsregelungen in anderen Mitgliedstaaten weiter zu vertiefen, wie wir ihn hier über einen Vergleich mit dem deutschen Umsetzungsrecht im Überblick begonnen haben.

Der Gesetzgeber sollte:

- die Spitzenkappung optional als vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Einspeiser gestalten (z.B. als Flex-Anschlussmodell),
- eine marktbasierende Vergütung oder Kompensationspflicht einführen,
- und klare Bedingungen für temporäre Engpassbewältigung statt struktureller Einschränkung schaffen sowie verlangen, dass vor jeder Maßnahme klare Netzpläne veröffentlicht werden und das Transparenzgebot strikt einzuhalten ist.
- Gewährleistung, dass es durch jedwede Spitzenkappung nicht zu einer Bevorzugung faktischer Art anderer Energiequellen, insbesondere der fossilen Quellen kommen kann.